



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 48 (S. 830-838)**
Titel **Verordnung über die Verkehrsabgaben für
Motorfahrzeuge und Anhänger
(Verkehrsabgabenverordnung)**
Ordnungsnummer **741.11**
Datum 23.11.1983

[S. 830] Der Regierungsrat,
gestützt auf die §§ 3, 4, 5, 9 und 17 des Verkehrsabgabengesetzes
vom 11. September 1966,
beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1. Für die in dieser Verordnung genannten Fahrzeugarten,
Fahrzeuggewichte und Bewilligungsarten sind die
Begriffsbeschreibungen des Strassenverkehrsrechtes des Bundes
massgebend.

Begriffe

Das Gewicht von Austauschbrücken, Wechsellmulden, Wechselsilos
und Wechselcontainern usw. zählt nicht zum Leergewicht, ausser
wenn das dafür besonders eingerichtete Fahrzeug ohne sie keinen
vernünftigen Verwendungszweck hätte.

Bei den überschweren Ausnahmefahrzeugen wird das
Gesamtgewicht bis zum Höchstgewicht berücksichtigt, das zur
Inverkehrsetzung der betreffenden Fahrzeugart ohne
Sonderbewilligung festgesetzt ist.

§ 2. Verkehrsabgaben, die gemäss dieser Verordnung pauschal
erhoben werden, sind feste Jahresbeträge, die auch bei kürzerer
Inverkehrsetzung des Fahrzeuges je Kalenderjahr zu erheben und
nicht unterteilbar sind.

Pauschalabgabe

Eine Pauschalabgabe kann weder erlassen noch ermässigt werden.

§ 3. Für Fahrzeuge, die mit Fahrradkennzeichen in Verkehr gesetzt
werden, sind die Bedingungen über die Ermässigung und den Erlass
der Verkehrsabgabe, den Bezug der Verkehrsabgabe und den
Standort-, Halter- und Fahrzeugwechsel nicht anwendbar.

Fahrrad-
kennzeichen

II. Ergänzende Abgabentarife

§ 4. Für besondere Arten von Motorwagen beträgt die jährliche
Verkehrsabgabe: // [S. 831]

Besondere Arten
von Motorwagen

- a) gewerbliche Traktoren Fr. 375.–
b) Sattelschlepper bis 3500 kg Gesamtgewicht Fr. 562.50

c) Sattelschlepper über 3500 kg Gesamtgewicht	Fr. 1625.–	
d) leichte Sattelmotorfahrzeuge	Fr. 562.50	
	zuzüglich der Abgabe gemäss Nutzlasttarif für den Anhänger	
e) schwere Sattelmotorfahrzeuge	Fr. 1625.–	
	zuzüglich der Abgabe gemäss Nutzlasttarif für den Anhänger	
f) gewerbliche Arbeitsmaschinen bis 3500 kg Gesamtgewicht	Fr. 187.50	
g) gewerbliche Arbeitsmaschinen über 3500 kg Gesamtgewicht	Fr. 375.–	
h) gewerbliche Arbeitskarren	Fr. 62.50	
i) gewerbliche Motorkarren	Fr. 125.–	
k) gewerbliche Motoreinachser	Fr. 50.–	
l) Motorhandwagen (mit Fahrradkennzeichen)	Fr. 2.– pauschal	
m) einachsige Arbeitsmaschinen (mit Fahrradkennzeichen)	Fr. 2.– pauschal	
§ 5. Für besondere Arten von Motorrädern beträgt die jährliche Verkehrsabgabe:		Besondere Arten von Motorrädern
a) Motorräder mit Seitenwagen	Fr. 62.50	
	Zuschlag zum gesetzlichen Abgabetarif für das Motorrad	
b) dreirädrige Motorräder	Fr. 62.50	
	Zuschlag zum gesetzlichen Abgabetarif für ein entsprechendes Motorrad	
c) Kleinmotorräder	Fr. 22.50	
d) Motorfahrräder	Fr. 12.50 pauschal // [S. 832]	
§ 6. Für Motorfahrzeuge mit Elektromotoren beträgt die jährliche Verkehrsabgabe:		Elektromobile
a) leichte Elektromobile	Fr. 125.–	
b) schwere Elektromobile	Fr. 250.–	
c) Motorräder	Fr. 25.–	

Für besondere Arten von Motorfahrzeugen mit Elektromotoren sowie für besondere Bewilligungen wird die Verkehrsabgabe nach den Ansätzen für die betreffende Fahrzeugkategorie oder Bewilligungsart erhoben, höchstens jedoch bis zum Betrag der Abgabe nach Absatz 1.

§ 7. Für Motorfahrzeuge mit Rotationskolbenmotoren wird die Verkehrsabgabe nach den Ansätzen für die betreffende Fahrzeugkategorie oder Bewilligungsart erhoben.

Motorfahrzeuge
mit Rotations-
kolbenmotoren

Stellt dieser Tarif auf den Hubraum des Motors ab, gilt das Kammervolumen des Rotationskolbenmotors als Hubraum. Die Polizeidirektion kann für die einzelnen Motorenmodelle in Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen und der Motorenleistung anordnen, dass nur ein Teil des gesamten Kammervolumens als Hubraum angerechnet wird.

§ 8. Für besondere Arten von Anhängern beträgt die jährliche Verkehrsabgabe:

Besondere Arten
von Anhängern

- a) Personentransport- und
Sattelpersonentransport-Anhänger Fr. 250.–
- b) Wohnanhänger, Sattel-Wohnanhänger,
Sportgeräteeanhänger, Sattel-
Sportgeräteeanhänger, Anhänger oder
Sattelanhänger mit aufgebautem Nutzraum,
Ausnahmeanhänger aus ehemaligem
Pferdezug Fr. 75.–
- c) Anhänger an gewerblichen Motoreinachsen Fr. 50.–
- d) Arbeitsanhänger und Sattel-Arbeitsanhänger Fr. 62.50
- e) Anhänger für Schausteller Fr. 31.20
- f) Anhänger an Motorrädern und
Kleinmotorrädern Fr. 12.50

§ 9. Anhänger an Arbeitskarren, Motorkarren und Motorfahrrädern sind abgabefrei.

Abgabefreie
Anhänger

§ 10. Für Ausnahmefahrzeuge wird die Verkehrsabgabe nach den Ansätzen für die betreffende Fahrzeugkategorie oder Bewilligungsart erhoben. Für die notwendige Sonderbewilligung ist eine zusätzliche Verkehrsabgabe zu entrichten, die von der Polizeidirektion nach dem Ausmass der Inanspruchnahme der Strassen festgesetzt wird.
// [S. 833]

Ausnahme-
fahrzeuge

§ 11. Für Fahrzeuge mit auswechselbarem Aufbau oder andern Einrichtungen zu wechselweiser Verwendung in verschiedenen Abgabestufen oder -klassen ist die Verkehrsabgabe nach dem Ansatz der höheren Stufe oder Klasse zu entrichten.

Fahrzeuge mit
wechselbarem
Aufbau

§ 12. Für Kollektiv-Fahrzeugausweise in Verbindung mit Händlerschildern beträgt die jährliche Verkehrsabgabe:

Händlerschilder

a) Motorwagen	Fr. 625.–	
b) Motorräder und Kleinmotorräder	Fr. 125.–	
c) Kleinmotorräder	Fr. 62.50	
d) Arbeitsmotorfahrzeuge	Fr. 250.–	
e) Anhänger an Motorwagen	Fr. 187.50	
f) Anhänger an Motorrädern	Fr. 40.–	
§ 13. Für eingeschränkte Kollektiv-Fahrzeugausweise in Verbindung mit Händlerschildern beträgt die jährliche Verkehrsabgabe:		Eingeschränkte Händlerschilder
a) Motorwagen	Fr. 312.50	
b) Motorräder und Kleinmotorräder	Fr. 62.50	
c) Kleinmotorräder	Fr. 31.20	
d) Arbeitsmotorfahrzeuge	Fr. 125.–	
e) Anhänger an Motorwagen	Fr. 93.70	
f) Anhänger an Motorrädern	Fr. 20.–	
§ 14. Für Tagesausweise beträgt die Verkehrsabgabe für je 24 Stunden:		Tagesausweise
a) leichte Motorwagen, Sattelschlepper bis 3500 kg Gesamtgewicht, Arbeitsmaschinen	Fr. 12.50	
b) schwere Motorwagen, Sattelschlepper über 3500 kg Gesamtgewicht, gewerbliche Traktoren	Fr. 25.–	
c) gewerbliche Arbeitskarren, gewerbliche Motorkarren, gewerbliche Motoreinachser	Fr. 6.20	
d) Motorräder, Kleinmotorräder	Fr. 6.20	
e) Anhänger	Fr. 6.20	
§ 15. Für Ersatzfahrzeuge ist neben der Verwaltungsgebühr, die für die schriftliche Bewilligung erhoben wird, keine zusätzliche Verkehrsabgabe zu entrichten. // [S. 834]		Ersatzfahrzeuge
§ 16. Für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge beträgt die jährliche Verkehrsabgabe:		Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge a) allgemein
a) Traktoren und Motorkarren bis 2000 cm ³ Hubraum	Fr. 50.–	
über 2000 cm ³ Hubraum	Fr. 100.–	
b) Kombinationsfahrzeuge	Fr. 50.–	
c) Arbeitskarren	Fr. 25.–	
d) Ausnahme-Arbeitskarren	Fr. 31.20	
	einschliesslich Abgabe für Sonderbewilligung	
e) Motoreinachser mit Anhänger	Fr. 25.–	

- f) Motoreinachser ohne Anhänger (mit Fahrradkennzeichen) Fr. 2.– pauschal
- g) landwirtschaftliche Ausnahme-Anhänger abgabefrei
- § 17. Für Kollektiv-Fahrzeugausweise für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge beträgt die jährliche Verkehrsabgabe
- a) in Verbindung mit Händlerschildern Fr. 187.50
- b) in Verbindung mit eingeschränkten Händlerschildern Fr. 93.70
- § 18. Für Tagesausweise für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge beträgt die Verkehrsabgabe für je 24 Stunden Fr. 6.20
- § 19. Für Ausnahmegewilligungen für die Verwendung eines landwirtschaftlichen Motorfahrzeuges und seiner Anhänger zu Fahrten für Staat und Gemeinde und zu anderen, einem allgemeinen Bedürfnis entsprechenden Fahrten ist je nach Fahrleistung ein Zuschlag von Fr. 25.– bis Fr. 275.– pro Jahr, in besonderen Fällen von Fr. 6.20 pro Tag, zu entrichten.
- § 20. Für Fahrzeuge, die mit Wechselschildern in den Verkehr gesetzt werden, ist neben der Verkehrsabgabe für das Fahrzeug der höheren Abgabestufe oder -klasse eine Bewilligungsgebühr zu entrichten.
- § 21. Beim Auftreten neuer technischer Entwicklungen im Bau von Motorfahrzeugen und Anhängern kann die Polizeidirektion die Verkehrsabgaben durch vorläufige Anordnungen abweichend von dieser Verordnung festsetzen. // [S. 835]

III. Ermässigung und Erlass

- § 22. Für Fahrzeuge, die neben der Verwendung im fahrplanmässigen öffentlichen Linienverkehr teilweise auch in anderer Art verwendet werden, wird die Verkehrsabgabe entsprechend dem Anteil der Fahrleistung im fahrplanmässigen öffentlichen Linienverkehr ermässigt.

Der Halter solcher Fahrzeuge ist verpflichtet, über die Fahrleistungen in den beiden Betriebsarten Buch zu führen. Er hat auf Verlangen darüber Auskunft zu erteilen und die Aufzeichnungen vorzulegen.

Bei voraussichtlich gleichbleibenden Verhältnissen wird für jedes einzelne Fahrzeug oder für den gesamten Betrieb des Halters eine pauschale Ermässigung festgesetzt, die jederzeit überprüft und, auch rückwirkend, geändert werden kann, wenn sie sich nicht mehr als gerechtfertigt erweist.

Bei nicht überblickbaren Verhältnissen kann vorläufig die Entrichtung der vollen Verkehrsabgabe angeordnet und am Ende des Kalenderjahres, gestützt auf die eingereichten Unterlagen, ihre Ermässigung verfügt werden. Die zuviel bezahlten Abgabebeträge werden zurückerstattet.



- § 23. Für Fahrzeuge, die ausschliesslich oder teilweise für die Aufgaben gemeinnütziger Institutionen verwendet werden, kann die Verkehrsabgabe erlassen oder ermässigt werden. Fahrzeuge gemeinnütziger Institutionen
- § 24. Für Fahrzeuge der gewerblichen Betriebe des Kantons und der Gemeinden (Flughafen, Kantonbank, Wasserversorgungen, Elektrizitäts- und Gaswerk, Schlachthäuser, Verkehrsbetriebe unter Vorbehalt der Bestimmungen für Fahrzeuge im öffentlichen Linienverkehr usw.) ist die volle Verkehrsabgabe zu entrichten. Fahrzeuge des Kantons und der Betriebe
a) gewerbliche Betriebe
- § 25. Fahrzeuge des Kantons, der Gemeinden und der von ihnen Beauftragten, die ausschliesslich als Kranken- oder Leichenwagen, als Kehrriechtabfuhrwagen, als Feuerwehr- oder Katastrophenfahrzeuge oder als Fahrzeuge des Zivilschutzes verwendet werden sowie die ausschliesslich im staatlichen oder kommunalen Polizeidienst verwendeten Fahrzeuge sind abgabefrei. b) abgabefreie Fahrzeuge
- § 26. Für alle andern Fahrzeuge des Kantons und der Gemeinden wird bei ausschliesslich dienstlicher Verwendung die Verkehrsabgabe auf die Hälfte ermässigt. c) Übrige Fahrzeuge
- Werden solche Fahrzeuge auch für nichtdienstliche Zwecke verwendet, so ist für sie die volle Verkehrsabgabe zu entrichten.
// [S. 836]
- § 27. Personen, die wegen ihres Gebrechens zur Fortbewegung auf die Benützung eines Motorfahrzeuges angewiesen sind, wird die Verkehrsabgabe erlassen, wenn sie nicht in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Fahrzeuge von Gehbehinderten
- Die gleiche Vergünstigung wird gewährt, wenn Familienangehörige oder andere nahestehende Personen ein Motorfahrzeug halten, um einen solchen Gebrechlichen zu betreuen.
- Wird das Motorfahrzeug des Gebrechlichen oder seines Betreuers auch für andere Fahrten benützt, wird die Verkehrsabgabe angemessen ermässigt.
- Die Abgrenzung der Personen in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen richtet sich nach der Regelung in der Krankenversicherung.
- § 28. Fahrzeuge der Konsulate und der hohen Konsularbeamten ausländischer Nationalität sind im Rahmen der internationalen Verpflichtungen und Gepflogenheiten abgabefrei. Konsularfahrzeuge
- § 29. Die Fahrzeuge des Bundes sind abgabefrei. Für Fahrzeuge des Bundespersonals, die überwiegend dienstlich mit Fahrzeugausweis und Kontrollschildern des Bundes, daneben jedoch zeitweise auch ausserdienstlich mit Fahrzeugausweis und Kontrollschildern des Kantons verwendet werden, kann die Verkehrsabgabe ermässigt werden. Bundesfahrzeuge



IV. Bezug

§ 30. Die Verkehrsabgabe wird erstmals mit der Abgabe der Kontrollschilder zur Zahlung fällig.

Fälligkeit

Für Fahrzeuge, die über den Ablauf einer Zahlungsperiode hinaus im Verkehr bleiben, ist die weitere Verkehrsabgabe am ersten Tag der neuen Zahlungsperiode, an welchem die Schalter der kantonalen Verwaltung geöffnet sind, zur Zahlung fällig. Die Verkehrsabgabe kann durch Zustellung einer Nachnahme oder Rechnung auf einen späteren Zeitpunkt erhoben werden.

§ 31. Die Verkehrsabgabe ist grundsätzlich jährlich wiederkehrend in einem Betrag zu bezahlen.

Grundsatz des Bezuges

Die Abgabe kann in höchstens zwei Raten, abgerechnet auf Mitte und Ende des Kalenderjahres, bezahlt werden, wenn der Jahresbetrag unter Berücksichtigung von Zuschlägen und Ermässigungen Fr. 62.50 übersteigt. Für jede Ratenzahlung ist ein Zuschlag von Fr. 7.– zu entrichten. // [S. 837]

§ 32. Die gewünschte Zahlungsart ist bei der Einlösung des Fahrzeuges auf dem Anmeldeformular zu beantragen. Eine Änderung der Zahlungsart kann nur innerhalb der Zahlungsfrist für die jährlich wiederkehrende ordentliche Rechnungsstellung berücksichtigt werden.

Zahlungsart

Bei einem Kontrollschilderbezug nach dem 31. Mai werden die beantragten halbjährlichen Zahlungsperioden erst im folgenden Jahr wirksam.

§ 33. Setzt der Halter sein Fahrzeug ausser Verkehr, so hat er die Verkehrsabgabe noch für den Tag zu entrichten, an dem er die Kontrollschilder zurückgibt.

Beendigung der Abgabepflicht

§ 34. Bei vorzeitiger Rückgabe der Kontrollschilder wird dem Halter die Verkehrsabgabe für diejenigen Tage, an denen das Fahrzeug nicht mehr im Verkehr steht, zurückerstattet. Guthaben bis Fr. 2.– werden nicht ausbezahlt.

Vorzeitige Schilderrückgabe

§ 35. Ansprüche auf Nachzahlung oder Rückerstattung von Verkehrsabgaben sind verjährt, wenn sie nicht innert fünf Jahren seit Entstehung des Anspruchs geltend gemacht werden.

Verjährung

Geltend gemachte Ansprüche sind verjährt, wenn nicht innert fünf Jahren seit der rechtskräftigen Festsetzung Zahlung oder eine Unterbrechung der Verjährung erfolgt oder ein Verlustschein ausgestellt wird.

V. Standort-, Halter- und Fahrzeugwechsel

§ 36. Für Fahrzeuge, deren Standort von einem andern Kanton in den Kanton Zürich verlegt wird, ist die Verkehrsabgabe vom Beginn des Kalendermonats an, in welchem der Standort verlegt wird, im

Standortverlegung
a) interkantonal



Kanton Zürich zu entrichten.

Fahrzeuge, deren Standort vom Kanton Zürich in einen andern Kanton verlegt wird, sind vom Zeitpunkt an, in welchem der neue Standortkanton Verkehrsabgaben oder -steuern erhebt, frühestens jedoch vom Beginn des Kalendermonats an, in welchem der Standort verlegt wird, im Kanton Zürich abgabefrei. Verkehrsabgaben, die für weitere Zeit erhoben wurden, werden zurückerstattet.

§ 37. Für Fahrzeuge, deren Standort vom Ausland in den Kanton Zürich verlegt wird, ist die Verkehrsabgabe vom Bezug der Kontrollschilder an, spätestens jedoch vom Zeitpunkt an zu entrichten, in welchem der Halter bundesrechtlich zum Bezug des schweizerischen // [S. 838] Fahrzeugausweises mit schweizerischen Kontrollschildern verpflichtet ist.

b) international

Für Fahrzeuge, deren Standort vom Kanton Zürich ins Ausland verlegt wird, ist die Verkehrsabgabe bis zur Rückgabe der schweizerischen Kontrollschilder zu entrichten. Vorbehalten bleiben die Sondervorschriften für provisorisch immatrikulierte Fahrzeuge.

§ 38. Für Fahrzeuge, deren Halter wechselt, hat der neue Halter die Verkehrsabgabe von jenem Tag an zu entrichten, an welchem er die Kontrollschilder bezieht.

Halterwechsel

§ 39. Der Halter, der sein Fahrzeug ausser Verkehr setzt und am gleichen Tag unter der gleichen Kontrollschildnummer ein anderes Fahrzeug in den Verkehr setzt, hat für das neu eingelöste Fahrzeug ab diesem Tag die Verkehrsabgabe zu entrichten.

Fahrzeugwechsel

VI. Schlussbestimmungen

§ 40. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Inkrafttreten

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Verkehrsabgaben für Motorfahrzeuge und Anhänger vom 24. November 1966 aufgehoben.

Zürich, den 23. November 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Gisler

Der Staatsschreiber:
Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/06.05.2015]